

Pflichtangaben auf Rechnungen

§ 14 Abs. 4 UStG, § 14a UStG, § 33 UStDV

Handelt es sich um eine Kleinbetragsrechnung (Gesamtbetrag ≤ 150 €), müssen Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- anzuwendender Steuersatz,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Rechnungen die den Gesamtbetrag von 150 € übersteigen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die nur einmalig vergeben wird,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (z.B. Bonus-Vereinbarung),
- einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers, falls die Leistung eine Werklieferung oder sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück ist,
- im Falle der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger die Angabe "Gutschrift".

Fehlen Angaben auf der Rechnung, so ist der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und des Leistungsempfängers im Fall von innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- werden Leistungen gemäß § 13b UStG erbracht muss die Rechnung die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" enthalten.